



01. Juni 2023

Information Teil B für ukrainische Fahrerinnen und Fahrer, die mit ihrem Fahrzeug länger als ein Jahr in Deutschland verkehren

Wenn Sie mit Ihrem in der Ukraine zugelassenen Fahrzeug nach Deutschland gekommen sind und länger als ein Jahr damit in Deutschland verkehren, beachten Sie bitte die nachfolgenden Informationen dazu:

1. Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Zulassungsbehörde

Die Besitzerin oder der Besitzer eines in der Ukraine zugelassenen Fahrzeuges, der als anerkannter Flüchtling gilt und über Zulassungspapiere verfügt, die zum internationalen Verkehr berechtigen, stellt einen Antrag auf befristete Weiternutzung des ukrainischen Kennzeichens und erklärt, nicht dauerhaft den Aufenthalt in Deutschland nehmen zu wollen. Der Antrag ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen. Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind:

- a) eine bestehende Versicherung für das Fahrzeug,
- b) die Bescheinigung über eine positiv abgeschlossene Sicherheitsuntersuchung des Kfz und
- c) die Erklärung, dass für das Fahrzeug kein regelmäßiger Standort in Deutschland begründet wird.

Die von der Zulassungsbehörde erteilte Genehmigung ist stets im Fahrzeug mitzuführen. Die Ausnahmegenehmigung wird längstens bis zum 31.03.2024 und nur für die Dauer der Gültigkeit der der Grenzversicherung erteilt. Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

a. Kfz-Haftpflichtversicherung

Wer in Deutschland mit einem Fahrzeug unterwegs ist, benötigt eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung. Das Fahren ohne gültige Versicherung ist in Deutschland nicht erlaubt. Führt man ohne Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland auf öffentlichen Straßen, begeht man eine Straftat. Darüber hinaus wird man persönlich für die Schäden in Regress genommen, die man mit seinem Fahrzeug bei Dritten verursacht. Auch kann das unversicherte Fahrzeug durch die Behörden sichergestellt werden.

Der Fahrer muss die Grüne Karte bzw. die Bestätigung über den Erwerb einer Grenzversicherung mit sich führen und im Kontrollfall vorzeigen bzw. zur Prüfung aushändigen.

b. positive Sicherheitsuntersuchung des Kfz

Das Fahrzeug ist, von einer Stelle, die zur Durchführung der Hauptuntersuchung berechtigt ist, zu untersuchen. Sofern diese Sicherheitsuntersuchung positiv abgeschlossen wird, wird eine entsprechende Bescheinigung erteilt, die dem Antrag nach 1. beizufügen ist. Der Inhalt der Untersuchung ergibt sich aus der Anlage "Sicherheitsüberprüfung für ukrainische Fahrzeuge zum Nachweis der Betriebs- und Verkehrssicherheit" zum Merkblatt Teil B.

c. kein regelmäßiger Standort in Deutschland

Eine Ausnahmegenehmigung kann nur dann beantragt werden, wenn der Halter erklärt, dass der regelmäßige Standort des Fahrzeugs nicht in Deutschland begründet ist. Sofern erklärt wird, der regelmäßige Standort des Fahrzeugs sei in Deutschland begründet, hat unverzüglich eine Zulassung des Fahrzeugs in Deutschland zu erfolgen.

2. Zulassung eines Kfz ab dem 01.04.2024

Wer eine Ausnahmegenehmigung erhält, muss das Fahrzeug spätestens ab dem **01.04.2024** in Deutschland zulassen lassen. Ohne eine deutsche Zulassung ist das Fahren in Deutschland Ablauf der Ausnahmegenehmigung nicht erlaubt. Führt man ein Fahrzeug in Deutschland, das nicht hier zugelassen ist, obwohl es hier zugelassen sein müsste (oder obwohl keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, begeht man eine Ordnungswidrigkeit. Dafür erhält man ein Bußgeld.

3. Kraftfahrzeugsteuer

Das Halten eines ukrainischen Personenkraftfahrzeuges und seines Anhängers, welche zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, ist für die Dauer bis zu einem Jahr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Im Falle eines weiteren Grenzübertritts beginnt die Jahresfrist mit der Rückkehr ins Inland erneut zu laufen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen oder für diese Fahrzeuge verkehrsrechtlich ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist. Nach Ablauf eines Jahres sind die zuvor genannten Fahrzeuge in Deutschland kraftfahrzeugsteuerpflichtig. Für jeden ganz oder teilweise im Inland zugebrachten Kalendertag wird die Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung mittels Kraftfahrzeug-Steuerkarte erhoben. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen eigenständig Kontakt zu den Kraftfahrzeugsteuerkontaktstellen der Zollverwaltung auf. Die Jahressteuer eines ausländischen Personenkraftwagens beträgt bei tageweiser Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer pauschal 186 Euro.

Werden ein ukrainisches Personenkraftfahrzeug in Deutschland zugelassen, sind diese als inländische Fahrzeuge zu besteuern. Aufgrund der oben dargestellten verkehrsrechtlichen Regelungen ist ein ukrainischer Personenkraftwagen und sein Anhänger bei Nutzung der verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung spätestens ab dem 01.04.2024 in Deutschland zuzulassen.

Sofern ein ukrainischer Personenkraftwagen trotz Begründung eines regelmäßigen Standortes im Inland nicht in Deutschland zugelassen wird, hat eine Besteuerung wegen widerrechtlicher Benutzung zu erfolgen.

Bei Rückfragen zur Kraftfahrzeugsteuer stehen Ihnen die Kraftfahrzeugsteuerkontaktstellen der Zollverwaltung gerne zur Verfügung. Die nächstgelegene Kontaktstelle finden Sie mittels Dienststellensuche auf der Internetseite der Zollverwaltung durch Eingabe Ihrer Postleitzahl

unter https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Kfz-Steuer/Schritt_02/_function/Dienststellenfinder_Anliegen_KFZ_Formular.html .

Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer der Zollverwaltung unter der Rufnummer +49 351 44834-550.